

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/377/2019

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Garage und Carport**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
26.03.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	10.04.2019	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	10.04.2019	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	17.04.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in 56736 Kottenheim, Flur 2, Flurstücke 2183, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Kottenheim, Flur 2, Flurstück 2183, vor.

Das Vorhaben (siehe Lageplan) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bornweg“.

Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Das geplante Einfamilienhaus soll mit einem Satteldach errichtet werden. Dies entspricht dem Bebauungsplan.

Die Drenpelhöhe (laut B-Plan 0,80 m) soll um 0,60 m überschritten werden. Somit würde sich eine Drenpelhöhe von 1,40 m ergeben. Eine entsprechende Begründung liegt dem Bauantrag bei! Der komplette Bauantrag wurde der Ortsgemeinde am 26.03.2019 per Mail zugestellt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan